



GRESCH | SCHAAR | ZABEL & KOLL.
FACHANWÄLTE

Landesverfassungsgericht bestätigt Festsetzungshöchstfrist des KAG LSA

In Sachsen-Anhalt laufen derzeit noch eine Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren gegen im Jahre 2015 noch kurzfristig durch Verbände und Kommunen veranlagte Beiträge vor allem im Abwasserbereich. Über die aktuelle Situation berichtet Rechtsanwältin Frau Anja van der Molen-Stolze – Fachanwältin für Verwaltungsrecht. Frau van der Molen-Stolze betreut seit mehr als 10 Jahren zahlreiche Verfahren und hat die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex aktuell verfolgt.



Das Landesverfassungsgericht hat mit am 24. Januar 2017 verkündetem Urteil die im Dezember 2014 in Kraft getretene Regelung des § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) zur zeitlichen Obergrenze für die Erhebung von Anschlussbeiträgen für verfassungsgemäß erklärt. Die Frist war vom Landesgesetzgeber eingeführt worden nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Aktenzeichen 1 BvR 2457/08, in der das Bundesverfassungsgericht einer Verwaltungspraxis der Abgabenerhebung, die eine Verjährung nicht berücksichtigte, einen Riegel vorgeschoben hatte. Das Bundesverfassungsgericht hielt es für

unzulässig, dass Abgabenschuldner faktisch zeitlich unbegrenzt für die Abgabe in Anspruch genommen werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung für mit der Verfassung unvereinbar erklärt.

Damit kam der Landesgesetzgeber in Zugzwang und hat 2014 erstmals eine Festsetzungshöchstfrist für die Erhebung von Anschlussbeiträgen, wie zum Beispiel für die Abwasserentsorgung, bestimmt. Danach können Grundstückseigentümer nach Ablauf von 10 Jahren nach einer beitragspflichtigen Baumaßnahme nicht mehr zu den Kosten herangezogen werden. Für noch offene Altfälle aus der Zeit ab 1991 hatte der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 festgelegt. Mit der Regelung für die Altfälle wollte der Gesetzgeber auch den besonderen Umständen in Sachsen-Anhalt bei der Einführung und Umsetzung neuer Rechtsvorschriften Anfang der 1990er Jahre Rechnung tragen.

Was heißt das nun:

Im Normalfall verjährt eine Abgabeforderung der Gemeinde aufgrund des Verweises auf die Abgabenordnung innerhalb von vier Jahren, ab dem 31.12. des Jahres in dem die Abgabe entstanden ist. Also beispielsweise die Erschließungsstraße gebaut und vom Unternehmer gegenüber der Gemeinde abgerechnet wurde. Verschläft die Gemeinde diesen Zeitraum, so kann sie die Abgabe nicht mehr festsetzen und ein Abgabenbescheid ist mit Erfolg anzufechten.

Auch anfechtbar sind Bescheide, denen einen unwirksame Abgabensatzung zu Grunde liegt. Dies ist sehr häufig der Fall, da das Kommunalabgabenrecht sehr kompliziert ist und auch die Rechtsprechung für die Gemeinden nicht immer vorhersehbar ist. Häufig kommt es für die Betroffenen bei der Anfechtung aufgrund nichtiger Satzungen ergangener Bescheide jedoch zu einem Pyrrhussieg, d.h. die Betroffenen haben von ihrem mühevollen Prozess nichts. Im Kommunalabgabenrecht ist es nämlich anerkannt, dass eine neue wirksame Abgabensatzung auch mit Rückwirkung für die Vergangenheit in Kraft gesetzt werden kann.

Im Falle der rückwirkenden Inkraftsetzung der neuen Abgabensatzung wäre aber die Abgabenschuld fast immer schon verjährt, da der Zeitraum seit der Entstehung der Abgabe auch aufgrund der langen Prozessdauer über die Festsetzungsfrist hinausgeht.

Auch hier hat das Land Sachsen-Anhalt eine Regelung gefunden, die dies zugunsten der Gemeinden berücksichtigt. Das Kommunalabgabengesetz bestimmte nämlich, dass die

Festsetzungsfrist (Verjährungsfrist) erst mit Ablauf des Jahres zu laufen beginnt, in dem eine wirksame Abgabensatzung bekannt gemacht wird. Damit konnte man gegen die Bescheide aufgrund der neuen Satzung die Verjährung nicht entgegenhalten. Faktisch konnte man damit den Abgabenschuldner über unbegrenzte Zeiträume in Anspruch nehmen. Dies ist nun nach Ablauf von 10 Jahren nicht mehr möglich. Das Landesverfassungsgericht hat diese Regelungen wie ausgeführt bestätigt.

Es hat entschieden, dass die Fristenregelung weder das Rechtsstaatsprinzip verletzt, noch gegen den Gleichheitssatz verstößt. Ein Vertrauen von Anschlussnehmern, auf Kosten der Allgemeinheit nur deshalb von der Beitragspflicht freigestellt zu werden, weil sie in den letzten Jahren noch nicht zu Anschlussbeiträgen herangezogen worden sind, ist durch die Verfassung nicht geschützt.

Im Ergebnis haben diese Regelungen daher nun uneingeschränkt Anwendung zu finden.